
Wortlaut der Satzung in der seit dem 01. August 2005 geltenden Fassung, die berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Satzung vom 12.12.2000 und
2. die Erste Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung – vom 1. Juli 2005

S a t z u n g

über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren - Wohnheimsatzung -

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch § 90 d Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält als Träger das "Wohnheim für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming" in 14943 Luckenwalde, Rudolf-Breitscheid-Straße 112-114.

§ 2

Anspruch

1. Zur Nutzung zugelassen werden Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming, wenn ihnen die tägliche Anreise von der Wohnung zur Schule nicht zuzumuten ist. Für die Zumutbarkeit gelten die Regelungen in der Satzung über die Schülerbeförderung entsprechend.
2. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten können auch andere Schülerinnen und Schüler zur Nutzung zugelassen werden. Das gilt auch für Personen im Rahmen von Schulpartnerschaften oder Städtepartnerschaften.

§ 3 Benutzungserlaubnis

1. Grundlage für die Inanspruchnahme eines Wohnheimplatzes ist die Erteilung einer Benutzungserlaubnis.
2. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag durch das Schulverwaltungsamt erteilt.
3. Der Antrag ist von den Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen durch deren gesetzliche Vertreter, unter Verwendung vorgegebener Antragsformulare beim Schulverwaltungsamt schriftlich zu stellen.

§ 4 Schließzeiten

1. Das Wohnheim ist von Freitag 17.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
2. Das Wohnheim bleibt in den Ferien zum Jahreswechsel und in den Sommerferien für vier Wochen geschlossen.

§ 5 Hausordnung

Die Wohnheimnutzer haben die für das Wohnheim geltende Hausordnung einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Hausordnung kann zur Rücknahme der Benutzungserlaubnis führen.

§ 6 Gebühren

1. Die Benutzung des Wohnheimes ist gebührenpflichtig.
2. Die monatliche Gebühr beträgt 250 €.
3. Bei Nutzung des Wohnheimplatzes im Rahmen des Blockunterrichts beträgt die wöchentliche Gebühr 59,80 €.
4. Bei Beschränkung der Benutzungserlaubnis (§ 3 Abs. 1) auf einzelne Tage in der Woche beträgt die Gebühr 12,40 € täglich.
5. Wird der Wohnheimplatz an einzelnen Tagen nicht genutzt, entbindet dies nicht von der Zahlung der Gebühren. Das gilt auch bei Abwesenheit wegen Krankheit, Ferien oder Schließzeiten der Schule.

§ 7
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Wohnheimnutzer, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Benutzungserlaubnis.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid jeweils für die Dauer eines Ausbildungs- bzw. Schuljahres festgesetzt.
3. Die Gebühren werden monatlich, jeweils zum 5. eines jeden Monats fällig.

§ 9
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
2. Die in Euro angegebenen Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Veröffentlicht: **Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 52 vom 15.12.2000**
 Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 19 vom 01.07.2005